



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.08.1996 gegründete Verein führt den Namen „Hundeclub Westküste e.V.“, kurz „HCW e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heide und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) sowie die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die theoretische und praktische Anleitung der Mitglieder zur gewaltfreien und tierschutzkonformen Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden (z. B. Sachkunde-Vorträge, Welpen- und Junghundetraining)
 - die Durchführung einer Basisausbildung für Hunde aller Rassen und Mischlinge zur Förderung des harmonischen Miteinanders von Mensch und Hund im öffentlichen Raum
 - die Förderung und Ausübung verschiedener Hundesportarten (z. B. Agility, Obedience, Dummyarbeit) sowie die Vorbereitung auf und die Durchführung von sportlichen Prüfungen und Turnieren
 - die Kooperation mit und die ideelle sowie finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Tierschutzorganisationen, insbesondere bei der Integration und Resozialisierung von Hunden aus dem Tierschutz.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Möglichkeit von Zahlungen von Aufwandsentschädigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied der für ihn zuständigen, überörtlich gebildeten Verbände sein. Die Mitgliederversammlung kann den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht mindestens zwölf Monate ab dem Eintrittsmonat.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds

- Austritt (Kündigung)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Auf Wunsch des Mitglieds kann bei Tod des Hundes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Mitgliedschaft fristlos zu sofort beendet werden. Erfolgt keine Kündigung, besteht die Mitgliedschaft weiter.

- Auflösung des Vereins

- Streichung

Ein Mitglied, das mit seinem Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und dem gleichzeitigen Hinweis auf die rechtlichen Folgen seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird auf Beschluss des Vorstands in der Mitgliederkartei gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder
- in grober Weise gegen die Satzung, Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde. Erscheint das Mitglied nicht zum Anhörungstermin, kann das Mitglied auch ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch

einlegen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des angegriffenen Beschlusses an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herausgegeben werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Funktionen des Betroffenen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, insbesondere den Übungsplatz, und die Trainingsangebote entsprechend der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch zu nehmen.
 - c. Materialien des Vereins zu Vereinszwecken zu nutzen,
 - d. Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Grundsätze der gewaltfreien Hundeerziehung zu beachten, die Belange des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schaden könnte,
 - b. die Regelungen dieser Satzung sowie Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
 - c. die übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben und zu verwalten,
 - d. den Mitgliedsbeitrag entsprechend § 6 zu entrichten.
- (3) Für minderjährige Mitglieder gelten folgende Einschränkungen:
- a. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs ist Kindern das Betreten des Übungsplatzes und die Teilnahme am Hundetraining oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters erlaubt.
 - b. Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren dürfen ohne Begleitung den Übungsplatz betreten und an den Übungsangeboten und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Diese Rechte stehen nur Ihnen, nicht jedoch ihren gesetzlichen Vertretern zu.
 - c. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren bedürfen zur Stimmabgabe der vorherigen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zuerst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und wird jeweils im Januar fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl ihres Schriftführers/ihrer Schriftführerin
 - Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts/der Kassenwartin,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
 - Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/-innen und Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts/der Kassenwartin,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsausschluss nach Widerspruch (§ 4 Abs. 5),
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (3) In der Mitgliederversammlung haben stimmberechtigte Mitglieder jeweils eine Stimme.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage und im

Aushangkasten auf dem Vereinsgelände. Zusätzlich soll ein Hinweis über den E-Mail-Newsletter erfolgen.

- (5) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich erst aus der Diskussion ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer/i ihrem Stellvertreter/-in geleitet; sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/-in.
- (7) Der/die Versammlungsleiter/-in stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder gesetzliche Regelungen Vorrang haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der/die Leiter/-in der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Aushang bekannt zu geben. Wird der Niederschrift nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe widersprochen, gilt diese als genehmigt.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens durch 25 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird. Die §§ 4, 5, 8, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden (Leitung des Vereins)
 - dem/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/-in des/der ersten Vorsitzenden)
 - dem/der Kassenwart/-in (Buch- und Kassenführung, Mitgliederverwaltung)
 - dem/der Schriftführer/-in (Protokollführung)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den ersten Vorsitzende/-n oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) und ohne Einhaltung einer Sitzung abstimmen, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen und per E-Mail an die Vorstandsmitglieder zu

verteilen. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe widersprochen, gilt diese als genehmigt.

- (5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich; die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine/-n Nachfolger/-in bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung des Vereins
 - der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende regeln die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstands und überwachen die Ausführungen der übertragenen Aufgaben
 - der Vorstand beaufsichtigt die Tätigkeiten seiner Abteilungen
 - Erstellung der Jahresrechnung
 - jährliche Aufstellung eines Haushalts
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Buch- und Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Sollte ein Ersatz erforderlich werden, kann dieser nur für die verbleibende Periode gewählt werden. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die Schriftführer/-in

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- der/die zweite Vorsitzende

- der/die Kassenwart/-in
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr im Wechsel jeweils eine/-n Kassenprüfer/-in mit zweijähriger Amtszeit. Bei der Erstwahl ist die Amtszeit eines/einer Kassenprüfers/-in auf zwei Jahre, die des/der anderen nur auf ein Jahr bemessen. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Jahr Pause möglich.
 - (3) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihrer Wahl vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung/Verschmelzung des Vereins oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder sich entschließen, diesen weiterzuführen. Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung bzw. Weiterführung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein, der ebenfalls die Anerkennung der Gemeinnützigkeit besitzen muss, oder eine Änderung des Namens des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die hierfür erforderlichen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Dithmarschen e.V. oder eine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

Diese Änderung und Neufassung der Satzung vom 09.03.2016 tritt in Kraft mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2026 und Eintragung ins Vereinsregister. Sie ersetzt die Satzung vom 09.03.2016.

25746 Heide, im März 2026

Gezeichnet

.....
Jörn Petersen, 1. Vorsitzender

.....
Iris Landau, Kassenwartin